

## Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 14. Mai 2020

### Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Abstimmungsverfahren zur Erneuerung der Bachbrücke am Mehlenbach im Zuge der K 185  
in Obermehlen)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) zur Erneuerung der vorhandenen Bachbrücke (Mehlenbach) mit der Bauwerk Nr. 5704 588 im Zuge der K 185 in der Gemarkung Obermehlen durchgeführt.

Die Planung sieht vor, das vorhandene Stahlprofil durch einen Stahlbetonfertigteiltrahmen, bestehend aus zwei Teilen (Boden und Wand, sowie Deckel), mit Überschüttung herzustellen.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Prüm, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

in Vertretung

Harald Enders   
Dienstellenleiter